

Änderung der Benutzungsordnung des Bürgertreffpunktes Gambrinus

Mit dem Bürgertreffpunkt Gambrinus existiert in Rheinfelden (Baden) seit vielen Jahren ein Ort, an dem sich Rheinfelder Einwohner*innen in ihrer vielschichtigen Zusammensetzung, insbesondere auch generationenübergreifend und völkerverständigend treffen können. Er dient sozial engagierten Verbänden, Vereinen, Interessengruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich tätigen Personen als Raum für Aktivitäten, Veranstaltungen und Beratungsangebote.

Die Benutzungsordnung ist Teil des Stadtrechtes und besteht seit vielen Jahren, eine Überarbeitung war notwendig. Leitbild, Ziel und Zweck bleiben unverändert, betroffen sind im Wesentlichen folgende organisatorische Punkte:

- Anpassung der Bezeichnung der zuständigen Stellen und des Amtes (z.B. Leitung Bürgertreffpunkt Gambrinus)
- Vereinfachungen (z.B. Streichung von Gebühren für Verbrauchsmaterial für Nutzer (Servietten, Toilettenpapier etc.)
- Streichung von Dopplungen und thematisch sinnvolle Zusammenführung von Punkten
- Konkretisierung der Angaben zur Abrechnung des Getränkekonsums durch die Nutzergruppen (Abrechnung immer zum Monatsende)
- Ergänzungen zum Datenschutz gemäß EU-DSGVO
- zeitgemäße und datenschutzkonforme Anpassung der Regelungen zum Internetcafé (keine Benutzergebühren mehr, WLAN und Nutzung der eigenen mobilen Geräte der Besucher)
- Konkretisierung der Angaben zur Abrechnung des Getränkekonsums durch die Nutzergruppen (Abrechnung immer zum Monatsende)

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
Benutzungsordnung Bürgertreffpunkt Gambrinus	Benutzungsordnung Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus)	Anpassung
Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist Mieterin des Alten Rathauses, Friedrichstr. 6, 79618 Rheinfelden (Baden). Drei Räume im Erdgeschoss bilden den Bürgertreffpunkt Gambrinus. Diese Räume werden Nutzerinnen und Nutzern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung kostenlos überlassen. Der Bürgertreffpunkt Gambrinus ist dem Amt für Familie, Jugend und Senioren zugeordnet.	Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat die Räume im Erdgeschoss des alten Rathauses, Friedrichstr.6, 79618 Rheinfelden (Baden), angemietet. Sämtliche Räume im Erdgeschoss werden vom Treffpunkt „Gambrinus“ (Bürgerhaus) genutzt und diesem kostenlos überlassen. Der Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) ist dem Amt für Familie, Jugend, Senioren und Soziales zugeordnet.	Anpassung
§ 1 Zweck und Ziel des Bürgertreffpunktes Gambrinus	§ 1 Zweck und Ziel des Treffpunktes Gambrinus (Bürgerhaus)	Anpassung

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
(1) Der Bürgertreffpunkt Gambrinus ist ein Ort im Zentrum der Stadt Rheinfelden (Baden) für Begegnung, Information und Beratung. Dadurch soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und Unterstützung in Fragen des Alltags gewährt werden. (2) Die Räume stehen sozial engagierten Verbänden, Vereinen, Interessengruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich tätigen Personen zur Verfügung, um darin Aktivitäten durchzuführen, die sich an Bürgerinnen und Bürger in Rheinfelden (Baden) in ihrer vielschichtigen Zusammensetzung, insbesondere auch generationenübergreifend und unabhängig von ihrer Herkunft richten.	(1) Der Treffpunkt „Gambrinus“(Bürgerhaus) ist ein Treffpunkt für Bürgerinnen und Bürger, die generationsübergreifende Aktivitäten besuchen oder anbieten wollen. (2) Sozial engagierte Verbände, Vereine, Interessengruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich tätige Personen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, Bürgerinnen und Bürger in ihrer Eigenständigkeit zu fördern und ihnen durch Treffen verschiedenster Art Zugehörigkeit zu gesellschaftlichem, sportlichem, intellektuellem und kulturellem Leben zu ermöglichen, können Veranstaltungen in diesen Räumlichkeiten anbieten. Sie können ebenfalls, soweit es der Raum zulässt, ihre vorbereitenden Arbeitssitzungen, ihre Vorstandssitzungen und ihre Generalversammlungen in den Räumen abhalten. Bei Generalversammlungen wird eine Raummiete von 25 Euro erhoben.	Anpassung Sitzungen sind weiter möglich, aber ohne Entgelt > Vereinfachung
	(4) Das Angebot des Treffpunktes Gambrinus (Bürgerhaus) soll sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren, gleichwohl muss es im Einklang mit den Leitlinien der Stadt einhergehen.	gestrichen
(3) Für private Veranstaltungen steht der Bürgertreffpunkt Gambrinus nicht zur Verfügung.	(7) Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen sind nicht zugelassen.	Anpassung
§ 2 Organe und Organisation des Bürgertreffpunktes Gambrinus	§ 2 Organe des Treffpunktes Gambrinus (Bürgerhaus)	Anpassung
(1) Der Bürgertreffpunkt Gambrinus wird durch eine Mitarbeiterin des Amtes für Familie, Jugend und Senioren als Leitung geführt. Diese wird durch die Leiterin des Cafés unterstützt, die in Vertretung weisungsbefugt ist. Entscheidungsträgerin für die Belegung ist allein die Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch die Leiterin des Bürgertreffpunktes Gambrinus.	(1) Der/Die Leiter/in des Treffpunktes Gambrinus (Bürgerhaus) ist der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Rheinfelden (Baden). (5) Entscheidungsträger für die Belegung bleibt allein die Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch den /die Seniorenbeauftragte/n (Amt für Familie, Jugend, Senioren und	Ergänzt und angepasst und Dopplung gestrichen

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
	Soziales). (1) Die dem Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) zugehörigen Räume können nur in Absprache mit dem/der Seniorenbeauftragten belegt werden.	
(2) Die Veranstaltungen werden von den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern eigenständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung, die mit jeder Nutzergruppe geschlossen wird, ergänzt diese Benutzungsordnung.	(3) Die Veranstaltungen werden von den einzelnen Organisationen selbständig und eigenverantwortlich durchgeführt.	Ergänzt
(3) Eine im Hinblick auf die Entwicklung des Bürgertreffpunkts Gambrinus begleitende und mitgestaltende Funktion hat der "Runde Tisch Gambrinus" als ein jährlich stattfindendes Treffen, zu dem alle Nutzerinnen und Nutzer sind eingeladen sind.	(6) Eine informative, anhörende und mitbestimmende Funktion hat das Gremium des Runden Tisches „Treffpunkt Gambrinus“. (2) Die im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) sozial tätigen Verbände, Vereine, Interessengruppen, Initiativen und Selbsthilfegruppen, sowie einzelne ehrenamtlich tätige Helfer, vertreten durch den Runden Tisch „Treffpunkt Gambrinus“, begleiten bei regelmäßig jährlich stattfindenden Treffen gemeinsam mit dem/der Seniorenbeauftragten die Entwicklung der Arbeit im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus).	Angepasst
(4) Die Arbeit des Bürgertreffpunktes Gambrinus wird durch ein regelmäßig erscheinendes, öffentlich ausliegendes Programmheft beworben und dokumentiert.	(8) Die Arbeit des Treffpunktes Gambrinus (Bürgerhaus) wird durch ein monatlich erscheinendes Programmheft dokumentiert. Dieses ist im Bürgerbüro, den Ortsverwaltungen, im Treffpunkt Gambrinus, sowie in vielen sozialen Einrichtungen kostenfrei zu erhalten. Meldungen und Termine für die Veröffentlichung, sind dem / der Seniorenbeauftragten jeweils zum 15. des Vormonats zu melden	Aktualisiert und vereinfacht
§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten	§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten	unverändert
(1) Die abgesprochenen Termine und Uhrzeiten sind einzuhalten. Die Nutzung der Räume ist nur zu den vereinbarten Zeiten erlaubt.	(2) Die mit dem/der Seniorenbeauftragten abgesprochenen Termine und Uhrzeiten sind möglichst genau einzuhalten, damit auch nachfolgende Gruppen oder die Reinigung planmäßig beginnen kann. Nur der/die Seniorenbeauftragte kann die	vereinfacht

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
	Belegung in den Plan eintragen.	
(2) Den Nutzerinnen und Nutzern der Räumlichkeiten wird entweder gegen Beleg ein Schlüssel überlassen oder der Schlüssel muss vor der Veranstaltung im Café des Bürgertreffpunkts abgeholt und anschließend zeitnah wieder abgegeben werden. Für den Verlust eines Schlüssels und die daraus entstehenden Kosten haftet die Nutzergruppe.	(3) Den Nutzern der Räumlichkeiten wird je nach Häufigkeit der Nutzung entweder ein Schlüssel überlassen (gegen Beleg), oder der Schlüssel muss vor der Veranstaltung im Rathaus abgeholt und anschließend wieder abgegeben werden. Das Verschließen der Fenster (insbesondere auch Toiletten) und der Außentüren (hinten und vorne) ist speziell bei Abendveranstaltungen zu beachten.	angepasst
(3) Der Getränkebezug im Bürgertreffpunkt Gambrinus erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden). Nutzerinnen und Nutzer, die Getränke anbieten möchten, müssen diese von der Stadt beziehen und zu festgelegten Preisen (siehe Preisliste) wieder abgeben. Eine Verbrauchsliste zur Abrechnung liegt im Bürgertreffpunkt Gambrinus aus. Die Abrechnung erfolgt zeitnah mit der Leitung des Cafés, spätestens zum Ende des Monats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.	(4) Den Nutzern werden die Räumlichkeiten kostenfrei überlassen. Die Nutzer, die nicht an der zentralen Getränkeversorgung teilnehmen und eigene Getränke mitbringen, werden die Räumlichkeiten gegen ein Entgelt von 10 Euro (bis 15 Personen) und 20 Euro (über 15 – 30 Personen) pro Veranstaltung überlassen. (5) Der Getränkebezug im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden) bei einer hierfür bestimmten Firma. Nutzer des Treffpunktes Gambrinus (Bürgerhaus), die Getränke anbieten, müssen diese zu einem von der Stadt vereinbarten Preis abnehmen und zu festgelegten Preisen (Preisliste) wieder abgeben. Eine Verbrauchsliste zur Abrechnung liegt im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) aus. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem/der Seniorenbeauftragten oder einer von ihm/ihr benannten Person. (8) Einnahmen aus Getränkeverzehr und sonstigen Angeboten werden vom Runden Tisch „Treffpunkt Gambrinus“ in der Helferkasse verwaltet. Ein benanntes Mitglied des Runden Tisches verwaltet die Helferkasse. Die Einnahmen kommen der Ersatzbeschaffung von Getränken, Kaffee, Tee und Kuchen und der Unterstützung der Veranstaltungen zu Gute.	(8) ist veraltet, Helferkasse gibt es nicht mehr, alles läuft über die Kasse des Bürgertreffpunktes Vereinfacht, nur Getränkebezug über uns. Klare Abrechnungsregelung

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
(4) Die Selbstausgabe von Kuchen und Speisen ist nach Rücksprache mit der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés möglich. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Lebensmittelrecht, obliegt dem Veranstalter.	(7) Kuchen, Kaffee und Tee werden ebenfalls zentral im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) vorgehalten und zu vereinbarten Preisen (Preisliste) abgegeben. Vereine, Verbände, Initiativen, Interessengruppen und Selbsthilfegruppen, die ihre Bewirtung mit Speisen selbst übernehmen, benötigen hierzu die Genehmigung des /der Seniorenbeauftragten	vereinfacht
(5) Bei Nutzung der elektrischen Geräte, wie Spülmaschine, Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw., sind von allen Nutzerinnen und Nutzern die aushängenden Hinweise und Bedienungsanleitungen zu beachten. Alle Nutzergruppen haben die Maschinen im ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.	(6) Bei Nutzung der elektrischen Geräte, wie Spülmaschine, Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw. sind von allen Nutzern die aushängenden Hinweise und Bedienungsanleitungen zu beachten. Alle Nutzer haben die Maschinen im ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.	unverändert
(6) Die Räume werden turnusmäßig von einer von der Stadt beauftragten Reinigungsfirma gereinigt. Alle Nutzergruppen haben die Räumlichkeiten jedoch sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder in die ursprüngliche Anordnung zurückzustellen. Das Verschließen der Fenster und der beiden Außentüren ist speziell bei Abendveranstaltungen zu beachten. Checklisten in den Räumen dienen der Orientierung und sind zu beachten.	(10) Die Räume sind wieder so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Sollten die Tische und Stühle in einer anderen Anordnung benötigt werden, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung wieder zurück zu stellen. Die Computerplätze dürfen nicht verändert werden. Eine Nutzung dieser Arbeitsplätze ist nur zu den festgelegten Zeiten und gemeinsam mit dem Kursleiter zulässig oder auf Absprache mit dem/der Seniorenbeauftragten. Pro 60 Minuten Nutzung fällt eine Schutzgebühr von 1 Euro an. Gebrauchsgegenstände wie Leinwand oder Moderatorenwand, Flipchart, Magnettafel und Zubehör dürfen zu Veranstaltungen genutzt werden.	zeitgemäße und datenschutzkonforme Anpassung der Regelungen zum Internetcafé (keine Benutzergebühren mehr, WLAN und Nutzung der eigenen mobilen Geräte der Besucher)
(7) Einrichtungsgegenstände, die im Besitz der Stadt Rheinfelden (Baden) sind, wie Leinwand oder Moderatorenwand, Flipchart, Magnettafel und Zubehör, dürfen genutzt werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Rheinfelden (Baden).	(10) Die Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Rheinfelden (Baden).	vereinfacht

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
(8) Bei eventuell auftretenden Schäden haftet die jeweilige Nutzergruppe. Sie sind der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés unverzüglich zu melden.	(11) Bei eventuell auftretenden Schäden haftet der jeweilige Nutzer. Sie sind dem/ der Seniorenbeauftragten unverzüglich zu melden. Die Stadt haftet nicht für Schäden an Gegenständen und Personen, die Vereinen oder Verbänden gehören oder angehören.	angepasst
(9) Die Aufbewahrung gruppeneigener Gegenstände ist nur in geringem Umfang und nur nach Absprache möglich.	(12) Die Aufbewahrung vereinseigener Gegenstände ist nur in geringem Umfang möglich. Der Charakter des Raumes darf dadurch nicht gestört werden, ist aber nach Absprache möglich.	vereinfacht
(10) Die jahreszeitliche Dekoration erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden) und ist nur auf Absprache und in Ausnahmefällen änderbar.	(14) Die jahreszeitliche Dekoration erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden). Diese ist nur auf Absprache und in Ausnahmefällen änderbar.	unverändert
(11) In den Räumen des Gambrinus gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.	(15) In den Räumen des Gambrinus gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.	unverändert
(12) Es wird gebeten, die Verordnung der Stadtverwaltung zur Suchtprävention bei Festanlässen zu berücksichtigen.	(16) Es wird gebeten, die Verordnung der Stadtverwaltung zur Suchtprävention bei Festanlässen zu berücksichtigen	unverändert
(13) Die Nutzergruppen tragen selber Sorge für eine eventuell benötigte Schankgenehmigung und Bezahlung von Gema-Gebühren.	(17) Vereine, Verbände, Interessengruppen, Selbsthilfegruppen und Initiativen, sowie ehrenamtlich tätige Personen tragen selber Sorge für eine eventuell benötigte Schankgenehmigung und Gema-Gebühren, es sei denn, es handelt sich um eine mit der/dem Seniorenbeauftragten gemeinsam geplante Veranstaltung. (18) Im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) ist das Abspielen von Tonträgern in der Woche in der Zeit von 14.00 – 17.30 Uhr gestattet.	vereinfacht
(14) Personen, die im Namen der Stadtverwaltung ehrenamtlich im Bürgertreffpunkt Gambrinus arbeiten, sind über die vom Land Baden-Württemberg abgeschlossene Sammelversicherung	(19) Personen, die im Namen der Stadtverwaltung ehrenamtlich im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) arbeiten, sind über die Stadtverwaltung unfallversichert.	angepasst

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
haftpflicht- und unfallversichert.		
(15) Den Nutzergruppen stehen drei gekennzeichnete Parkplätze während der Tätigkeit im Bürgertreffpunkt Gambrinus zur Verfügung. Berechtigungskarten sind bei der Leitung des Cafés erhältlich.		Neu hineingenommen
	(13) Verbrauchsmaterial wie Toilettenpapier, Einmalhandtücher, Servietten und Spül- bzw. Reinigungsmittel werden von der Stadt gestellt. Hierfür ist pro Veranstaltung ein Unkostenbeitrag von 2 Euro zu entrichten (5 – 20 Personen). Bei Veranstaltungen ab 20 Personen erhöht sich die Gebühr auf 5 Euro. In eine ausgehängte Liste kann von jeder Gruppe eingetragen werden, welche Verbrauchsmaterialien fehlen.	Gestrichen, wird von uns zur Verfügung gestellt, Vereinfachung
§ 4 Datenschutz		Nach Absprache mit unserer Datenschutzbeauftragten neu aufgenommen
(1) Nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGOV trägt derjenige die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes, der über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Da die Nutzerinnen und Nutzer in der Durchführung ihrer Angebote vollkommen eigenverantwortlich sind, tragen sie auch die datenschutzrechtliche Verantwortung vollumfänglich. Eine gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 EU-DSVO liegt nicht vor, da die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die städtischen Mitarbeiterinnen des Bürgertreffpunkts keine personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher verarbeiten.		
(2) Mit den Nutzern des Bürgertreffpunkts schließt die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die Leitung des Bürgertreffpunkts, privatrechtliche Nutzungsverträge mit Bezug auf die geltende Benutzungsordnung. Von den Nutzerinnen und Nutzern werden dabei personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags erhoben (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO). Deshalb erhalten		

Geänderte Version Mai 2019	Version Juni 2007, veröffentlicht im Internet (Stadtrecht)	Bemerkungen
die sie auch den Datenschutzhinweis nach Art. 13 EU-DSGVO.		